

Augenverleßenen oben pro. in die
von geseßten Leuten und Augen-
verleßenen, welche darinnen noch
gegen einen Zoll von 20. p.C.
oder 12 Kr von jedem Ueberfl
in die h. h. geseßten Leuten
Lebenden nicht zu zahlen
sind, sondern die beständigen
Zollämter damit anzuzeigen
werden.

Conclusio.
Publicetur.

H. V. Majest.
No 819.

Königliche Befehl d. d. 29ten
Juni 1771. In dem
dem Hof. Oberhofler Rath zu
Jungbunten beistehend, in person
in dem k. k. Hofrathe
gegen den Hof und Verwaltung
von Gütern und Ländern zu
Hofen beistehend.
Auf Befehl des Kaiserlichen Hofes
mit dem Hofrathe im Hofrathe
zu verordnen, gegen den Hof,
dass er gehalten sein solle,
einen Königlichen abwechselnden
Zins im Hofrathe mit
1/4. ein für alle mal abzuleihen,
und bei dem Hofrathe die
Abwehrenden gegen Hofrathe
zu verordnen.

Conclusio.
Im Hof. Oberhofler Rath
nach zu beschließen.